



Mitteilung zur Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 18.03.2021

Betreff: Prüfergebnis zum Antrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zur Prüfung der Möglichkeiten zur Einführung der Kastrationspflicht für Freigängerkatzen (VII/2020/01844)

TOP:

Mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 (GVBl. LSA Nr. 31/2019) wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes durch Verordnung bestimmter Regelungen zur Kastration und Registrierung von Katzen zu treffen, z. B. in einer Katzenschutzverordnung.

Zwingende Voraussetzung für eine derartige Verordnung ist, dass die an den Katzen festgestellten erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere im jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und die Bestandsverringerung diese Schmerzen, Schäden und Leiden verringern kann. Weiter heißt es in § 13b Satz 4 Tierschutzgesetz, dass eine Regelung zur Kastrationspflicht von Freigängerkatzen nur zulässig ist, soweit andere Maßnahmen bei freilebenden Katzen nicht ausreichen.

Die fachliche Beurteilung, ob in der Stadt Halle (Saale) eine Überpopulation vorliegt, ob diese erhebliche Schmerzen und Leiden der Katzen verursacht und auf welche Weise dem begegnet werden muss, kann derzeit auf Grund fehlender Daten nicht erbracht werden.

Im Stadtgebiet wurden von den Tierschutzvereinen in den letzten Jahren zwischen 100 und 120 Katzenfutterstellen betreut. 2018 und 2019 wurden auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen folgende Daten anhand der Kastrationsabrechnungen erhoben:

	Anzahl Kastrationen			gesamt	davon ohne Erkrankungen
	Tierschutz Halle e.V.	Katzenschutzverein Halle e.V.	Felidae Kleintierschutzverein am Rosengarten e.V.		
2018	16	26	8	50	37
2019	30	27	20	77	59

Allerdings konnte diese Zahlenerhebung 2020 nicht fortgeführt werden. Ein Rückschluss auf die tatsächliche Katzenpopulation ist mit den Zahlen kastrierter Katzen grundsätzlich nicht möglich. Bürgerbeschwerden über freilaufende Katzen sind selten und beziehen sich vorrangig auf Katzenfutterstellen.

Um zukünftig in der Stadt Halle (Saale) belastbare Zahlen über die im Stadtgebiet ansässige Population frei lebender Katzen zu erhalten, wird derzeit die Einstellung einer langzeitarbeitslosen Person unter den Voraussetzungen des § 16i SGB II geprüft. Wenn eine geeignete Person rekrutiert werden kann, so soll diese in Kontakt mit den aktiven Tierschutzvereinen treten und über mehrere Jahre saisonale Tierzahlen an den von den Vereinen betreuten Katzenfutterstellen erheben.

Die fachliche Begleitung des Projektes erfolgt über einen amtlichen Tierarzt der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung im Fachbereich Gesundheit. Diese Zahlen könnten nachfolgend als gerichtsfeste Entscheidungsgrundlage für die Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung in der Stadt Halle (Saale) dienen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete